



**Stadt  
Lucern**

Stadtrat

## Stellungnahme

zum

### Postulat 436

Mirjam Fries und Andreas Felder

namens der CVP-Fraktion

vom 26. Juli 2020

(StB 613 vom 16. September 2020)

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
26. November 2020  
überwiesen.**

### **Unkomplizierte Unterstützung für das Gastgewerbe – Weiterführung der pragmatischen Gastropolitik auch nach Corona**

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Es freut den Stadtrat zu vernehmen, dass die zur Unterstützung des Gastgewerbes in der Corona-Krise getroffenen Massnahmen, darunter die Nutzung zusätzlicher Flächen des öffentlichen Grundes während des Sommers 2020, auf grosse Sympathien bei den Gastronom\*innen und in der Luzerner Bevölkerung stossen. Mirjam Fries und Andreas Felder namens der CVP-Fraktion halten in ihrem Postulat 436 vom 26. Juli 2020: «Unkomplizierte Unterstützung für das Gastgewerbe – Weiterführung der pragmatischen Gastropolitik auch nach Corona» fest, dass zum Beispiel gerade auch die Altstadt durch die grösseren Flächen der Aussenbestuhlung belebter wirke. Der Stadtrat will deshalb nicht zuletzt wegen der zahlreichen positiven Rückmeldungen die umgesetzten Massnahmen bis Ende 2021 weiterführen.

#### **Dringenden Handlungsbedarf erkannt**

Nachdem der Stadtrat in den Stellungnahmen zu den am 14. Mai 2020 vom Grossen Stadtrat überwiesenen Dringlichen Postulaten 403: «Unkomplizierte Unterstützung für das Gastgewerbe – flexible Nutzung des öffentlichen Raumes» (ebenfalls von Mirjam Fries und Andreas Felder namens der CVP-Fraktion eingereicht) und 408: «Temporäre Nutzung von Strassenraum und Parkplätzen durch die Gastronomie» (von Simon Roth, Gianluca Pardini und Cyrill Studer Korevaar namens der SP/JUSO-Fraktion) für die Erweiterung von bestehenden Boulevardsituationen ein möglichst einfaches Verfahren versprach, wurde dies von der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Dienstabteilung Städtebau und weiteren städtischen Stellen unverzüglich umgesetzt. Dies wurde unterstützt von der Gastgewerbe- und Gewerbebehörde des Kantons (GGP), die wegen der Ausweitung der Fläche kein neues Verfahren für eine angepasste Wirtschaftsbewilligung durchführte, sondern lediglich ein Bestätigungsschreiben verfasste. Dieses stützte sich auf eine kurze Prüfung, ob offensichtliche Hinderungsgründe gegen die Erweiterung vorlagen. Dieses pragmatische Vorgehen war jedoch nur möglich, weil der Stadtrat die Massnahmen bis Ende Oktober 2020 befristet beschloss. Die GGP kam der Gastronomie auch bei den Gebühren entgegen. Sie reduzierte die Gebühr 2020 für die Jahreswirtschaftsbewilligung um 50 Prozent, diejenige für Bewilligungen für dauernde Verlängerungen um 70 Prozent.

### **Pragmatische Umsetzung**

Zwischen 2. Mai und 9. September 2020 sind bei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen rund 100 Gesuche für eine Erweiterung bestehender und über 30 Gesuche für neue Boulevardflächen eingegangen. Obwohl sowohl Erweiterungen bestehender als auch die Schaffung neuer Boulevardflächen einer Baubewilligung bedürfen, verzichtete der Stadtrat bei den bereits bestehenden Boulevardsituationen darauf, ein solches Verfahren durchzuführen. Die 20 Gesuche von Gastrobetrieben, die bislang nicht über Boulevardflächen verfügten, wurden im vereinfachten (VV) anstatt im ordentlichen (OV) Baubewilligungsverfahren geprüft. Der Unterschied zum ordentlichen Baubewilligungsverfahren liegt dabei zur Hauptsache in der Bekanntmachung der Gesuche. Im OV werden die Baugesuche öffentlich ausgeschrieben und liegen während 20 Tagen zur Einsicht auf. Im VV werden nur die betroffenen Anstösserinnen und Anstösser über das Baugesuch informiert, die Auflagefrist beträgt 10 Tage. Die Bewilligungsbehörde prüft im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, ob das Vorhaben den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Dabei berücksichtigt sie auch allfällige Einsprachen der vom Baugesuch Betroffenen. Entspricht ein Baugesuch den gesetzlichen Bestimmungen, haben die Gesuchstellenden ein Anrecht auf eine Baubewilligung. Der Stadtrat erachtete die Durchführung des VV angesichts des dringenden Handlungsbedarfs für die meist kleinen Gastrobetriebe, deren Wirtschaftlichkeit infrage stand, wenn sie im Innern bloss wenige, in verschiedenen Fällen gar nur zwei bis drei Gäste auf einmal hätten einlassen dürfen, als angemessen, zumal diese Baubewilligungen bis Ende Oktober 2020 befristet wurden.

In der Regel gliedern sich die Boulevardflächen direkt an das Gebäude des entsprechenden Gastrobetriebs. Wegen der Vorschriften des Bundes zum Mindestabstand konnten Gastrobetriebe die bestehenden Flächen deutlich weniger intensiv nutzen. Für die Erweiterungen wurden, wo immer es die räumlichen Verhältnisse zuließen, die Flächen maximal verdoppelt. Insbesondere im Neustadtquartier werden auch Parkierungsflächen für die Boulevardnutzung zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die zu Fuss Gehenden weiterhin wie gewohnt das Trottoir benutzen können. Die Boulevardfläche wird dadurch allerdings zweigeteilt, und die neue schliesst folglich nicht mehr direkt an das Gebäude an. Bis dato nutzen 21 Betriebe rund 30 Parkplätze auf öffentlichem Grund, die GGP hat zudem für 2 Betriebe 3 Parkplätze auf privatem Grund wirtschaftsbewilligt.

Bis auf 6 Gesuche, die nicht realisiert werden konnten, fanden die involvierten Dienstabteilungen für alle Gesuchstellenden eine Lösung, damit die Boulevardflächen erweitert werden konnten. Die ersten 100 Gesuche, die ab 2. Mai 2020 eingegangen waren, konnten bis zum 3. Juni 2020 erledigt werden. Weitere 20 im vereinfachten Verfahren zu bewilligende Gesuche wurden trotz knappen Personalressourcen ebenfalls bis September 2020 abgeschlossen. Noch 2 Gesuche befinden sich in Bearbeitung, 7 in Vorbereitung (Stichtag 9. September 2020). Gab es Einsprachen, konnten die Boulevardflächen nicht benutzt werden. Obwohl von verschiedenen Seiten (Bevölkerung, Luzerner Polizei, SIP) gemeldet wurde, dass die Boulevardbelebung hörbar war, sind keine grösseren Probleme wegen Nachtruhestörungen bekannt.

### **Parameter für Verlängerung der Massnahmen**

Der Stadtrat will gestützt auf die gemachten Erfahrungen und die positiven Rückmeldungen aus der Bevölkerung die von der Corona-Krise stark betroffene Gastronomie auch über den Herbst hinaus und das gesamte folgende Jahr hindurch unterstützen, und zwar unabhängig von den Massnahmen des Bundes bzw. allfälligen Lockerungen bereits im Jahr 2021:

- Die rund 100 Betriebe, die bereits vor dem sogenannten Lockdown vom 16. März 2020 eine Bewilligung zur Nutzung von Boulevardflächen auf öffentlichem Grund der Stadt Luzern hatten, erhalten eine bis Ende 2021 befristete Bewilligung für ihre wegen der Corona-Vorgaben erweiterten Flächen. Sie haben dazu ausnahmsweise kein Baubewilligungsgesuch zu stellen. Die allenfalls ab Anfang 2022 weiter beanspruchten Erweiterungen müssen dann das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchlaufen.
- Die 20 Betriebe, die im vereinfachten Verfahren eine bis 31. Oktober 2020 befristete Baubewilligung erhalten haben, sowie allenfalls solche, die sich in Bearbeitung befinden, können nochmals im vereinfachten Baubewilligungsverfahren ein Gesuch stellen. Kann die Bewilligung erteilt werden, wird diese bis 31. Dezember 2021 befristet. Diesen Betrieben steht allerdings offen, das Gesuch im ordentlichen Verfahren einzureichen, um über den Zeitpunkt von Ende 2021 hinaus Boulevardflächen nutzen zu können.
- Die Parkflächen, die nun für die Boulevardnutzung zur Verfügung stehen, sollen den Betrieben auch bis Ende 2021 zur Verfügung stehen. Die entsprechende Verkehrsordnung wird in den nächsten Wochen erlassen. Jene Parkflächen, die zeitlich nur punktuell genutzt werden, etwa Donnerstagabend bis Samstagabend, sollen in der übrigen Zeit als Parkplatz zur Verfügung stehen. Dies wird in den erneut zu erlassenden und zu publizierenden Verkehrsordnungen berücksichtigt. Im Rahmen der Beurteilung von Baugesuchen für die definitive Erweiterung von Boulevardflächen ab Anfang 2022 wird auch geprüft, welche Parkplätze auf welche Art weiterhin beansprucht werden können.
- Wegen der vom Bundesrat verordneten Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 erliess der Stadtrat gestützt auf Art. 8 des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (sRSL 1.1.1.1.1) einen Teil der Nutzungsgebühren, und zwar nicht nur für Boulevardflächen, sondern auch für die Nutzung der Taxistandplätze, für Geschäftsauslagen und für nicht durchgeführte Märkte. Bei Boulevardflächen betrug der Gebührenerlass auf die bestehende Nutzfläche gemäss Jahresbewilligung für die Monate März und April 100 Prozent, für die übrigen Monate 50 Prozent. Für die Zusatzflächen wurde ebenfalls ein Erlass von 50 Prozent für den bewilligten Zeitraum gewährt. Zudem wurden die amtlichen Kosten und Auslagen für Zusatzbewilligungen nicht in Rechnung gestellt. Der Stadtrat ist bereit, diese Lösung zur Unterstützung der Gastronomie auch ab 1. November 2020 bis 31. Dezember 2021 weiterzuführen.
- Mit der GGP muss noch geklärt werden, ob für das Jahr 2021 neue Wirtschaftsbewilligungen erteilt werden müssen bzw. ob wegen der Erweiterungen ein entsprechendes Gesuch einzureichen ist.

## **Ausblick**

Wie die Postulantin und der Postulant richtig schreiben, kann die zusätzliche Nutzung auch zu Konflikten führen. Der Stadtrat hat dies angesichts der Auswirkungen der Corona-Krise nicht zuletzt auf die Gastronomie in Kauf genommen. Er ist bereit, dies auch für das Jahr 2021 zu tun. Angesichts der längeren Dauer dieser Ausnahmen ist es allerdings nicht ausgeschlossen, dass es zu Beschwerden von Direktbetroffenen kommt. Um die Nutzungskonflikte nicht zu verschärfen, können auf den meisten Boulevardflächen keine zusätzlichen Elemente für Einfriedungen, Wintergärten, Zelte oder Ähnliches bewilligt werden. Hingegen dürfen auf den Boulevardflächen in Umsetzung der bereits Anfang 2020 beschlossenen Erleichterungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Motion 12 2016/2020: «Revision des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes» beispielsweise neu Servicestationen oder Barelemente aufgestellt und saisonbezogene kleinere Anlässe durchgeführt werden. Der Stadtrat lehnt allerdings gestützt auf das grundsätzliche Verbot von Heizungen im Freien, das in § 24 Abs. 1 des Kantonalen Energiegesetzes vom 4. Dezember 2017 (KE nG; SRL Nr. 773) formuliert ist, die Beheizung von Boulevardflächen ab. Auch die gemäss der kantonalen Vollzugspraxis einzig zulässigen «Heizpilze im Aussenbereich von Restaurants, welche mit Holzpellets betrieben werden» lehnt der Stadtrat weiterhin ab. Deren Betrieb steht im Widerspruch zur Zielsetzung der Energiegesetzgebung, die Energie sparsam und effizient zu nutzen. Zudem ist er mit relevanten Luftschadstoffemissionen verbunden, die im bebauten städtischen Raum für Gäste, Angestellte und die Wohnbevölkerung problematisch werden können. Schliesslich führt das Verbrennen von Holzbrennstoffen erfahrungsgemäss rasch zu Reklamationen aus der Umgebung.

Heute ist nicht absehbar, wie sich die Situation im Zusammenhang mit COVID-19 weiterentwickelt bzw. wie lange sie noch andauern wird. Alleine aus diesem Grund kann dem Grossen Stadtrat kein Bericht für die Zeit nach der Corona-Krise vorgelegt werden. Hinzu kommt, dass eine Verallgemeinerung in Form eines Berichtes nicht sinnvoll ist. Gestützt auf die Vorgaben des Planungs- und Baurechts sind Erweiterungen und die Schaffung von neuen Boulevardflächen ab 2022 wieder dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu unterstellen. Wie bereits weiter oben beschrieben, wird geprüft, ob sich das Vorhaben im Einklang mit den übergeordneten baurechtlichen Bestimmungen befindet. Nutzungskonflikte werden gestützt auf eine Abwägung der unterschiedlichen Interessen in einem geregelten Verfahren behandelt. Im Baubewilligungsverfahren muss der jeweilige Einzelfall geprüft werden. In diese Beurteilung können die in der Zeit von Mitte März 2020 bis Ende 2021 gewonnenen Erkenntnisse allenfalls einfließen. Eine generelle Bestandsaufnahme der Erfahrungen oder gar ein Bericht ist für diese Verfahren aber nicht zielführend. Auf eine eigentliche Auswertung der Vor- und Nachteile, wie sie die Postulantin und der Postulant vorschlagen, wird deshalb verzichtet.

Der Stadtrat ist überzeugt, mit der Verlängerung der Massnahmen bis Ende 2021 sowie den für die Boulevardgastronomie im Rahmen der Umsetzung der Motion 12 beschlossenen Erleichterungen dazu beitragen zu können, dass sich diese Branche von den Auswirkungen der Corona-Pandemie wieder erholen wird. Er nimmt dafür den Ausfall von bereits budgetierten Gebühreneinnahmen im Umfang von rund einer Viertelmillion Franken in Kauf.

**Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen.**

Stadtrat von Luzern

